

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (32) Haushaltssatzung der Stadt Düren für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

(32)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

Haushaltssatzung der Stadt Düren für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Düren mit Beschluss vom 21.02.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024/2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

2024

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	335.044.430 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	335.034.120 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	324.507.980 EUR
---	-----------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	314.218.230 EUR
---	-----------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	22.583.650 EUR
---	----------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	73.136.470 EUR
---	----------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	50.587.020 EUR
--	----------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	10.224.810 EUR
--	----------------

festgesetzt,

2025

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	347.861.860 EUR
----------------------------------	-----------------

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	347.834.710 EUR
---------------------------------------	-----------------

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	335.425.690 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	325.870.050 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.291.200 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	104.045.850 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	90.778.850 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	9.468.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird in 2024 auf 50.587.020 EUR und in 2025 auf 90.778.850 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 51.920.000 EUR und für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 90.280.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll in 2024 und 2025 nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das Jahr 2024 auf 100.000.000 EUR und für das Jahr 2025 auf 100.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 und für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 370 v.H.

1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	590 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	450 v.H.

Aufgrund der Grundsteuerreform haben die Angaben der Steuersätze für das Jahr 2025 nur deklaratorische Bedeutung. Die Kommune erlässt für das Jahr 2025 eine besondere Hebesatzsatzung.

§ 7

In den Teilfinanzplänen sind Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 100.000 EUR als Einzelmaßnahmen darzustellen.

§ 8

- (1) Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 50/70 (Personalaufwendungen/-auszahlungen) und 51/71 (Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen) sowie sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen), 53/73 (Transferaufwendungen/-auszahlungen), 54/74 (Sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen) und 55/75 (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen) zu jeweils einem Budget verbunden. Abweichend hiervon werden beim Kulturbetrieb sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten zu einem Budget verbunden.
- (2) Mehrerträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 40/60 (Steuern und ähnliche Abgaben), 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen), 42/62 (Sonstige Finanzerträge/-einzahlungen), 43/63 (öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte), 44/64 (Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen), 45/65 (Sonstige ordentliche Erträge/Einzahlungen) und 46/66 (Finanzerträge/-einzahlungen) erhöhen die Ermächtigungen innerhalb der Budgets für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
- (3) Teilplanübergreifend werden sämtliche Auszahlungsarten der Kontengruppe 78 (Auszahlungen aus Investitionstätigkeit) zu einem Budget verbunden.
- (4) Der Kämmerer ist ermächtigt, innerhalb dieser Budgets Einschränkungen vorzunehmen und die Budgetierung der Organisationseinheiten in Form von Bewirtschaftungsregeln festzusetzen.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO. NRW. dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Düren mit Schreiben vom 27. Februar 2024 angezeigt worden.

Das Anzeigeverfahren ist mit Antwortschreiben der Kommunalaufsicht vom 11.03.2024 beendet.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt ab sofort zu jedermanns Einsicht bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2026 gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt Düren, Rathaus, 52351 Düren, Amt für Finanzen, Abteilung Kämmerei, 8. Etage, Zimmer 808, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung vom 14.03.2024, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 07-2024 unter Punkt (27) wird hiermit aufgehoben.

Düren, den 14.03.2024

gez. Frank Peter Ullrich

Der Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Abteilung Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2272, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.